

Sašo JERŠE, Laibach

In vino crimen sodomitiae**Der zweite Gerichtsprozess wegen Sodomie vor dem Landesgericht Gutenhaag in der Untersteiermark im Jahr 1749
Eine mikrohistorische Studie***In vino crimen sodomitiae**The Second Trial for Sodomy at the Gutenhaag Provincial Court in Lower Styria in 1749
A Microhistorical Study*

From the end of May to the beginning of June 1749, a trial took place at the Gutenhaag Provincial Court in Lower Styria, which is to be considered exceptional in many aspects, both at its time and examined from an historical perspective. Exceptional was the charge, exceptional the court trial, exceptional was the verdict, which was written down in both German and Slovenian, becoming thus the first legal document of its kind in the latter language.

Two small peasants of advanced age and both drunkards of regional renown were put on trial, accused of sodomy. The trial displayed their completely different attitudes towards the accusation; it displayed furthermore diverse social micro-dynamics that led towards the accusation, independently of the alleged sexual practices of the defendants. And finally it displayed different views of the authorities upon the crime, which according to the ruling law was to be punished with the death sentence: Although the judge sentenced them to banishment from their homeland Styria and to hard labour, Empress Maria Theresia, whose verdict was final, demanded the capital penalty.

Her verdict clearly was entirely of a premodern Catholic mode, along which a man is perceived only in terms of his expediency: Man lives not because of him and from himself, but indeed by his Creator only and in the service of the God-given ecclesiastical and political authorities. With their deviant sexual practices, their sodomite crime, the two poor men had gone against their God and their appointed authorities, and therefore had to die.

Keywords: *Early modern history – legal history – Inner Austria – Styria – sodomy*

Von Ende Mai bis Anfang Juni 1749 fand vor dem Landesgericht Gutenhaag in der Untersteiermark ein Gerichtsprozess statt, der sowohl für jene Zeit als auch aus der historischen Distanz betrachtet in vielerlei Hinsicht als außerordentlich zu bezeichnen ist. Außerordentlich war die Anklage, außerordentlich war der Gerichtsprozess, außerordentlich war das Urteil. Dieses wurde sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache niedergeschrieben und gilt damit als erstes Rechtsdokument dieser Art in slowenischer Sprache. Doch ist das Ungewöhnliche

dieses Gerichtsprozesses damit noch nicht erschöpft.¹

¹ Diese Studie wurde auf der Basis der historischen Quellen, die sich im Historischen Archiv Pettau sowie im Steiermärkischen Landesarchiv in Graz befinden, geschrieben. Hauptsächlich stützt sich die Studie auf das Protokoll der Gerichtsverhandlungen: Criminal Proceß bey der freyen Guettenhagger landtgericht wider den Peter Wambekh und dessen complicem Antoni Gabrowiz in crimine sodomiae [...]. Landgerichts-Prothocoll bey der Hochgräfl.-Herrschaft Gutenhaag. Zgodovinski arhiv Ptuj, SI ZAP 9_3, Gos-

Vor Gericht standen Peter Vombek und Anton Gabrovec aus dem Dorf Ameisgasse, einer kleinen Siedlung in der Untersteiermark, unweit der Burg Gutenhaag, dem Sitz der Herrschaft, welchem die Klein- und Weinbauern angehörten. Wie auch in den übrigen steiermärkischen ländlichen Gebieten der Vormoderne herrschte auch in dieser Gegend große Armut,² doch ungeachtet dessen wurde der Wein in großen Mengen getrunken. Wie im Protokoll dieses Gerichtsprozesses zu lesen ist, überschritten Vombek und Gabrovec jedoch mit ihrem Konsum das dorfübliche Maß. In ihrem Dorf und darüber hinaus waren die beiden als Trinkgesellen ohne Maß und Verstand bekannt. Und eben diese Maßlosigkeit beim Weintrinken und die Tatsache, dass ihr Geist, wie sie es selbst glaubten beziehungsweise wie sie es vor Gericht erzählten, immer wieder vom Alkohol „getrübt wurde“ und dieser sie dazu brachte, „Gott zu betrüben“,³ war die Quelle all ihrer Sündhaftigkeit und der Beginn ihres Verderbens, die nach Jahren dazu führte, dass sie im reiferen, wenn nicht gar späten Mannesalter vor Gericht gebracht, verurteilt und bestraft wurden und letztendlich auch sterben mussten. Anton Gabrovec gab vor Gericht sein Alter mit 50 Jahren an, Peter Vombek behauptete, sein Alter nicht genau zu kennen, meinte jedoch, 70 Jahre alt zu sein.⁴ Diese Anga-

postvo Hrastovec, spisi 1533–1898, šk. 101; in der Folge zit. als Criminal Proceß Wambekh-Gabrowiz. Für grundlegende Literatur zum Thema der Sodomie sowie der Homosexualität in der Frühen Neuzeit siehe: BETTERIDGE, Sodomy, insbes. BETTERIDGE, Introduction 1–10, und BOES, On trial for sodomy 27–45; ERLACH, REISENLEITNER, VOCELKA, Privatisierung der Triebe; MEDICK, TREPP, Geschlechtergeschichte; SCHMALE, Geschichte der Männlichkeit; HEHENBERGER, Unkeusch wider die Natur; MORDECHAI, LIMBECK, Die sünde, der sich der tiuvel schamet.

² Siehe die Beiträge in: AMMERER u.a., Armut auf dem Lande; HOCHEDLINGER, TANTNER, Berichte.

³ Criminal Proceß Wambekh-Gabrowiz, fol. 14 und passim, fol. 20 und passim.

⁴ Criminal Proceß Wambekh-Gabrowiz, fol. 13.

be erschien dem Richter Dr. Johann Adam Mannhardt jedoch unwahrscheinlich und er machte ihn für die Niederschrift im Gerichtsprotokoll zehn Jahre jünger, gab also ein Alter von ungefähr 60 Jahren an.⁵

Nach den Aussagen Vombeks und Gabrovecs vor dem Landesgericht war der Wein die Quelle ihrer Sündhaftigkeit; die Sünde selbst bestand in der „Unzucht“. Im Sommer 1749 hatte ihr Nachbar und zeitweiliger Trinkkompagnon Jurij Verlič beim Landesgericht Anzeige gegen sie erstattet, weil sie in der Stube seiner Mutter sowie im Keller von Vombeks Weinberghäuschen „Unzucht“ getrieben hätten.⁶ Übersetzt man diesen vom katholischen moralischen Diskurs geschaffenen respektive stark geprägten Euphemismus in die moderne Sprache der Geschlechterforschung, so lässt sich sagen, dass Vombek und Gabrovec der Hingabe an sexuellen Praktiken zwischen Männern angeklagt wurden.⁷ Die Sprache des Rechts der damaligen Zeit bezeichnete diese bekanntlich als „crimen sodomitiae“, als Vergehen wider die Natur und das Gottesrecht sowie das Kirchen- und Landesrecht. Vorgesehen dafür war die Todesstrafe.⁸ Daher musste der Grundherr der Herrschaft von Gutenhaag, Graf Johann Ernst Herberstein, welchem die Verwaltung des Landesgerichtes oblag, den für die Untersteiermark zuständigen Blutrichter zur Führung des Gerichtsprozesses bestellen.⁹

Der Blutrichter Johann Adam Mannhardt, Doktor des Zivil- und Kirchenrechts, kam in den

⁵ Criminal Proceß Wambekh-Gabrowiz, fol. 9.

⁶ Criminal Proceß Wambekh-Gabrowiz, fol. 1.

⁷ Siehe z.B. HALPERIN, History of Homosexuality.

⁸ Siehe z.B. HEHENBERGER, Unkeusch wider die Natur 44–79.

⁹ J. E. Herberstein an die innerösterreichische Regierung, ohne Ort, ohne Datum. Beschluß der innerösterreichischen Regierung an J. E. Herberstein, Graz, 10. 5. 1749. Befehl der innerösterreichischen Regierung an Dr. J. A. Mannhardt, Graz, 10. 5. 1749. STLA, IÖ Reg. Cop. 1749-VII-10, Kart. 1957, unfol.

letzten Maitagen 1749 auf die Burg Gutenhaag, begann am 29. Mai mit der Führung des Gerichtsprozesses, den er am 9. Juni, nach fünf Gerichtssitzungen mit Befragung der Zeugen sowie der beiden Angeklagten, beendete. Die Aussagen der drei Hauptzeugen stimmten vollständig überein und wurden durch die übrigen Zeugen bestätigt, die keinerlei Zweifel an der Glaubwürdigkeit der drei Hauptzeugen ließen. Vombek und Gabrovec leugneten ihr Tun nicht, sondern gestanden es ein und beschrieben es bis in die kleinsten intimen Details. Die Gründe für ihr, wie sie selbst meinten, verwerfliches, Gott kränkendes Tun legten sie ausführlich dar. Daher war es für den Richter ein Leichtes, die Argumente für seinen Urteilsspruch aufzuzeigen. In seinem Bericht über den Gerichtsprozess, adressiert an die innerösterreichische Regierung in Graz, beschrieb er das von ihm geführte Gerichtsverfahren und das Verbrechen ausführlich, umriss das Leben und den Charakter der beiden Angeklagten und legte schließlich die sein Urteil stützenden rechtlichen Argumente sowie seinen Vorschlag für das Strafmaß dar.¹⁰ Obgleich für das sodomitische Verbrechen sowohl nach dem natürlichen, dem göttlichen wie auch nach dem Landesrecht die Todesstrafe vorgesehen war, so sei es angebracht, so Dr. Mannhardt, im Falle von Vombek und Gabrovec zu berücksichtigen, dass die beiden jedes Mal, wenn sie sich dem Verbrechen der Sodomie hingaben, immer stark betrunken gewesen seien und das Verbrechen somit nicht bei vollem Bewusstsein begangen hätten. Die Argumentation des Richters erscheint bemerkenswert, denn auch Trunkenheit galt zu jener Zeit als verwerflich,¹¹ und so wäre womöglich zu erwarten gewesen, dass der Richter die Tatsache, dass die beiden Angeklagten ihren sodomitischen Appetit immer mit Wein begossen hatten, auf das Strengste verurteilen

würde. Doch akzeptierte Dr. Mannhardt deren Erklärung, dass ihr Geist vom Wein „getrübt“ gewesen sei und sie sich andernfalls nicht der „Unzucht“ hingegeben hätten, und berücksichtigte ihre Trunkenheit als mildernden Umstand. Sein Vorschlag an Maria Theresia, die steiermärkische Landesfürstin, welcher die Entscheidung über das ausgesprochene Strafmaß für die schlimmsten Verbrechen vorbehalten war, war darum eine mildere Strafe als die vom Recht dafür vorgesehene. Er schlug die Ausweisung beider Angeklagten aus dem Land Steiermark sowie zehn Jahre Zwangsarbeit vor.¹² Maria Theresia erklärte sich mit dem Vorschlag des Richters jedoch nicht einverstanden und verhängte durch ihren eigenhändig unterschriebenen Befehl die härteste Strafe, nämlich die Hinrichtung.¹³

Beweise dafür, dass das Urteil vollstreckt wurde, sind bis dato zwar nicht bekannt, doch dürfte dessen Exekution nichts im Wege gestanden haben. Die Kaiserin unterschrieb die Anweisung am 4. Juli 1749 und möglicherweise wurden Peter Vombek und Anton Gabrovec bald darauf auf dem Richtplatz des Landesgerichtes Gutenhaag hingerichtet. Über den Verlauf ihrer Hinrichtung liegen keine archivalen Schriften vor, doch unter Berücksichtigung der Hinrichtungspraxis in der Vormoderne kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die Hinrichtung in Anwesenheit des Blutrichters Dr. Mannhardt, des Grafen Herberstein oder des Verwalters der Herrschaft Gutenhaag und zumindest eines Geistlichen des Pfarrbezirks von St. Peter, zu welchem das Dorf der beiden Verurteilten gehörte, stattfand. Möglicherweise hatten sich auch die Augustinermönche des nahegelegenen Klosters der Heiligen Dreifaltigkeit zum Richt-

¹⁰ Bericht Dr. J. A. Mannhardts an die innerösterreichische Regierung, Marburg, 23. 6. 1749. Ebd.

¹¹ WITHINGTON, Introduction 9–33.

¹² Relation Dr. J. A. Mannhardts an die innerösterreichische Regierung, Marburg 23. 7. 1749. STLA, IÖ Reg. Cop. 1749-VII-10, Kart. 1957, unfol.

¹³ Resolution Kaiserin Maria Theresias, ohne Ort, 4. 7. 1749. Ebd.

platz bemüht. Zur Hinrichtung waren also sehr wahrscheinlich sowohl Vertreter der politischen als auch der kirchlichen Obrigkeit gekommen, und die Hinrichtung war wahrscheinlich von einem Henker aus Cilli [Celje] oder Graz vollstreckt worden. Diese fand wohl wie üblich vor einer großen Menge von Untertanen der Herrschaft Gutenhaag statt, denn nicht zuletzt wies das Urteil auf den präventiven Zweck hin: Die Strafe für Vombek und Gabrovec diente als Ermahnung für alle und jeden. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden sie, dem Urteil entsprechend, geköpft, ihre Köpfe und Leichen auf dem Scheiterhaufen verbrannt und ihre Asche in alle Winde verstreut. Nichts sollte von ihnen sowie ihrer Sünde übrigbleiben. Nur die abschreckende Ermahnung an alle der Exekution Beiwohnenden, die im Urteil auf Deutsch und Slowenisch zu lesen war, sollte bestehen bleiben. Und ihre Seelen wurden der Barmherzigkeit Gottes empfohlen – so war am Ende des Urteils noch zu lesen.¹⁴

Dass die im Namen Gottes auf Erden herrschende Landesfürstin Maria Theresia kein Erbarmen für die beiden Sünder zeigte und sie nicht am Leben ließ, erscheint in Anbetracht der herrschaftlichen und rechtlichen Anschauungen sowie des Mentalitätsrahmens der Mitte des 18. Jahrhunderts wenig überraschend. Im Gegenteil: Die Frage ist naheliegend, ob bei der Gnade, für welche Dr. Mannhardt bei der Landesfürstin plädierte, überhaupt von Gnade die Rede gewesen sein kann. Vertreibung und zehnjährige Zwangsarbeit in den Steinbrüchen oder Sümpfen Siebenbürgens zum Beispiel, wohin Schwerverbrecher regelmäßig verbannt wurden, hätten für die betagten Trinker wie Vombek und Gabrovec nichts anderes als ein langsames Sterben mit großem Leid bedeutet. Allemal war das Verdikt, welches die Kaiserin walten ließ, gänzlich vormoderner katholischer Art, die den

Menschen allein in seiner Zweckdienlichkeit wahrnahm: Der Mensch lebt nicht seinetwegen und aus sich selbst, sondern durch seinen Schöpfer und im Dienste der von Gott bestimmten kirchlichen und politischen Obrigkeit.¹⁵ Und mit ihren verwerflichen sexuellen Praktiken, ihren sodomitischen Verbrechen, hatten sich Vombek und Gabrovec gegen ihren Gott und dessen bestellte Obrigkeiten vergangen und mussten deshalb sterben.

Unter Berücksichtigung des vormodernen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmens sowie der Geisteshaltung bedeutet das den Gerichtsprozess abschließende Urteil nun keine besondere Überraschung – und dennoch kann es, ebenso wie der Gerichtsprozess selbst, in mehrfacher Hinsicht als außerordentlich bezeichnet werden. Zunächst ist schon allein die Tatsache bemerkenswert, dass es überhaupt zum Gerichtsprozess kam. Es handelt sich um einen Gerichtsprozess, der im 18. Jahrhundert sowohl im Gebiet der innerösterreichischen wie auch der habsburgischen Herrschaft, d.h. der österreichischen Erbländer, seinesgleichen sucht.¹⁶ Die politischen und kirchlichen Obrigkeiten hatten genaue Vorstellungen von erlaubten und nicht erlaubten sexuellen Praktiken und wachten über das Geschlechtsleben der Bevölkerung. So standen Leute vor Gericht, die mit ihren eigenen oder den Kindern anderer, mit den eigenen oder Tieren oder Ehefrauen anderer sexuell verkehrt hatten. Man weiß jedoch nur von zwei Gerichtsprozessen, bei denen die Angeklagten Männer waren, die miteinander Sex gehabt hatten. Und beide Gerichtsprozesse spielten sich am Landesgericht Gutenhaag in der Untersteiermark ab. Und in beiden Prozessen war Peter Vombek einer der Angeklagten.

Als Peter Vombek nämlich Ende Mai 1749 vor das Landesgericht trat, weil er der Sodomie

¹⁵ Siehe z.B. JERŠE, V iskanju izgubljenega smisla 25–70.

¹⁶ Siehe HEHENBERGER, Unkeusch wider die Natur 156–159.

¹⁴ Ebd.

beschuldigt wurde, war dies für ihn nicht das erste Mal. Zwanzig Jahre zuvor hatte er bereits einmal vor Gericht gestanden, weil er der Unzucht mit seinem Knecht angeklagt worden war.¹⁷ Damals stand er allein vor Gericht, denn dem Knecht war es schon vor Beginn des Prozesses gelungen, zu fliehen. Zwischen Anklage und Urteilsverkündung vergingen damals ganze zwei Jahre, und die Strafe Vombeks bestand in eineinhalb Jahren Zwangsarbeit und einer Geldstrafe in der Höhe von 150 Gulden. Vombek hatte die Zwangsarbeit auf dem Landgut Gutenhaag abgeleistet, die Zahlung der für einen Kleinbauern wie Vombek enormen Geldstrafe wurde ihm jedoch letztendlich erlassen.¹⁸ Nach Ableistung dieser besonders milden Strafe, die auf Vombek jedoch, wie sich im Verlauf des zweiten Sodomieprozesses zeigte, eine extrem traumatische Wirkung gehabt hatte, kehrte Vombek wieder zurück in sein Dorf und lebte weiter zusammen mit seiner Frau und den gemeinsamen fünf Kindern sein gewöhnliches Bauernleben der Armut und zeitweiligen extremen existentiellen Not, allerdings völlig integriert in das gesellschaftliche und gesellige Leben der Dorfgemeinschaft. Mit anderen Worten, die erste Anklage und sogar die Verurteilung wegen Sodomie machten Peter Vombek keineswegs zum Außenseiter am Rande der Dorfgemeinschaft.¹⁹

Anders sah die Situation für Anton Gabrovec aus, der seinerzeit mit einer blinden Witwe verheiratet gewesen war, mit welcher er keine Kinder hatte und die ihn schließlich von ihrem Hof vertrieb, möglicherweise wegen der unehelichen Kinder, die er im Dorf gezeugt hatte. Die Zeugen nannten Gabrovec im Gerichtsprozess 1749 einen „armen Tropfen“ und bezeichneten ihn als einen Außenseiter im Dorf.²⁰ Zunächst einmal

waren es seine Armut und Trunksucht, die Gabrovec an den Rand der Dorfgemeinschaft brachten. Und diese waren auch der Grund für die Bindung Gabrovec an Vombek, und zudem – wie beide im Verlauf des Prozesses erklärten – der Grund für ihre sodomitischen sexuellen Praktiken.²¹ Doch obwohl ihre Trinkgemeinschaft im ganzen Dorf und auch außerhalb davon bekannt war und angesichts der ersten Anklage und Verurteilung Vombeks wegen Sodomie, die man im Dorf freilich nicht vergessen hatte, von den Einwohnern angenommen werden konnte, dass ihre Verbindung auch sexueller Natur war, so war doch beides kein Grund dafür, die beiden aus der Dorfgemeinschaft auszuschließen. Weder die Begebenheit in der Stube der Nachbarin noch jene in Vombeks Weinberg, wegen der Jurij Verlič, der Nachbar, die beiden beim Landesgericht angezeigt hatte, hatten die Umstände zunächst verändert.

Zwischen diesen beiden Begebenheiten und der Anzeige lagen nämlich ganze zwei Monate. Was trieb also Jurij Verlič, einen Dorf- und gelegentlich nächtlichen Trinkgenossen von Peter Vombek und Anton Gabrovec, Anfang Mai 1749 dazu, die beiden der „Unzucht“ zu bezichtigen? Der Grund dafür lag mit Bestimmtheit nicht nur in ihrer sodomitischen Aktivität, von deren Wahrscheinlichkeit während der gesamten Zeit ihrer Zusammenkünfte ausgegangen werden konnte, sondern ohne Zweifel anderswo. Oder anders gesagt, der Grund für die Anzeige Vombeks und Gabrovec beim Landesgericht war nicht vornehmlich im zweifellos begangenen sodomitischen Vergehen zu suchen, sondern jenseits davon. Es ist recht unwahrscheinlich, dass Jurij Verlič nur aufgrund seiner Sorge um die „Reinheit“ der sexuellen Praktiken im Dorf zur Anzeige schritt. „Unzucht“ wurde nämlich in der Ameisengasse so wie allüberall getrieben. Uneheliche Kinder waren nichts Ungewöhn-

¹⁷ Criminal Proceß Wambekh-Gabrowiz, fol. 9–10.

¹⁸ Ebd., fol. 7 und passim.

¹⁹ Ebd., fol. 3 und passim.

²⁰ Ebd., fol. 3, 7.

²¹ Ebd., fol. 14 und passim.

liches, genausowenig wie Analsex und Schenkelverkehr zumal unter ledigen Jungen und Mädchen, und beide Arten von Sexualpraktiken waren, zumal nach den Angaben Vombeks, auch unter jungen Männern durchaus üblich.²²

Über die Motive des Nachbarn für seine Anzeige können nur Vermutungen angestellt werden, wie auch darüber, ob er sich überhaupt bewusst war, dass er seine Dorfgenossen durch seine Anzeige der Gefahr der Todesstrafe aussetzte. Dieser Gefahr waren sich Vombek und Gabrovec vor Gericht vollkommen bewusst, doch die Art und Weise, wie sie sich verteidigten, war vollkommen unterschiedlich. Vombek, der vor Gericht unter großer seelischer Bedrängnis stand, stark traumatisiert war und sich im Gefängnis, während er auf den Prozessbeginn wartete, versucht hatte, zu erhängen, legte ein sofortiges Geständnis ab und bat den Richter, ihn baldmöglichst in den Tod zu schicken.²³ Im Gegensatz dazu verteidigte sich Gabrovec zunächst durch Leugnen seiner Schuld, erst nach der unmittelbaren Gegenüberstellung mit einem der Zeugen gestand er, wobei er die Verantwortung dafür jedoch bis zum Ende des Prozesses von sich wies: Der Wein und Vombek, so beteuerte er immer wieder, hätten seine Sündhaftigkeit verursacht.²⁴ Vombek habe ihn, so behauptete Gabrovec, mit den sodomitischen Sexualpraxen bekanntgemacht, vorher habe er davon nichts gewusst und er wünschte, so schrie er vor Gericht, er hätte Vombek niemals kennengelernt. Er kannte ihn jedoch sein Leben lang, denn beide stammten aus der Pfarrei St. Peter und lebten ihr ganzes Leben dort. Und wie im Gerichtsprotokoll zu lesen ist, bestand Gabrovecs Leben in nichts Anderem als harter Arbeit, großer Armut und schonungsloser Ausnutzung, Zustände, die

er mit Hilfe des Weins leichter zu ertragen suchte, auch mit Vombeks Wein, wofür er diesen hasste.

Die Beziehung zwischen Vombek und Gabrovec war durch eine Feindseligkeit, die aus dem gegenseitigen Gefühl des Ekels hervorging, gekennzeichnet. In dieser Beziehung gab es nichts, was die Angeklagten beziehungsweise die Leser der von ihrem Leben zeugenden archivalischen Schriften als schön, vielleicht sogar zärtlich oder beglückend bezeichnet hätten respektive bezeichnen könnten. Ihre Beziehung hatte den Charakter einer groben Kumpanenschaft des Alkoholismus und des sexuellen Treibens, wobei der erste das zweite erst möglich gemacht haben soll. Der Sexualakt war jedoch bar jedes Gefühls, er war nichts als ein rohes Treiben. „Ein arsch ist wie der andere“, habe Peter Vombek in jener verhängnisvollen Nacht nach Aussage der Zeugen in der Stube der Nachbarin beim sich ankündigenden sexuellen Akt vollkommen betrunken gesagt.²⁵ Der Wein habe sie um den Verstand gebracht und zum sodomitischen Sex verführt, so sagten Vombek und Gabrovec immer wieder aus und bezeichneten dabei den Sexualakt selbst als „Narrheit. Die naren fangen bytter was an“, soll Gabrovec nach dieser fatalen Nacht gesagt haben.²⁶

In vino crimen sodomitiae? In vino veritas? Bestand also lediglich im Wein das sodomitische Verbrechen von Peter Vombek und Anton Gabrovec und war das die ganze Wahrheit? So behaupteten zumal die beiden Angeklagten in ihren Aussagen und Geständnissen vor dem Landesgericht und so glaubte es ihnen auch der Richter. Die Kaiserin aber glaubte ihnen nicht beziehungsweise sah ihr Geständnis und ihr Bedauern sowie die Strafe, milder als die vom Recht vorgesehene, nicht als ausreichend an. Das Delikt der Sodomie habe nicht allein – so ist

²² Ebd., fol. 9–12. Siehe auch: LORENZ, *Kriminelle Körper* 71–251.

²³ *Criminal Proceß Wambekh-Gabrowiz*, fol. 19–21, 22–23.

²⁴ Ebd., fol. 23.

²⁵ Ebd., fol. 3.

²⁶ Ebd., fol. 14.

ihre katholische Argumentation, mit welcher sie ihre strenge Entscheidung allein begründen konnte – nur vom Wein herbeigeführt werden können, sondern dieses Verbrechen sei aus einer extremen Sündhaftigkeit heraus entstanden, einer Sündhaftigkeit, die einer solchen Argumentation entsprechend nur durch Feuer aus den Körpern beider Sünder entfernt werden könne, um Wahrheit zu schaffen und damit Gott zu besänftigen. Doch davor waren ein vollständiges Geständnis der Angeklagten und deren Reue vonnöten.

Ob ihr Geständnis und ihre Reue aufrichtig waren, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, doch kann davon ausgegangen werden, dass Vombek und Gabrovec für beides ihre schaurige Gelegenheit hatten. Diese Gelegenheit hatte Richter Dr. Mannhardt mit dem Gerichtsprozess geschaffen, den er mit Hilfe eines Dolmetschers in slowenischer und deutscher Sprache führte, und also nur folgerichtig handelte, indem er den Prozess mit einem Urteilsspruch in beiden Sprachen abschloss.²⁷ Vombek und Gabrovec nutzten diese Gelegenheit und lieferten eine umfangreiche und detaillierte Beschreibung ihres sodomitischen Verbrechens, wenn auch aus völlig anderen Beweggründen. Während Vombek das ihm vorgeworfene Verbrechen sofort gestand, um sobald wie möglich zu sterben, gestand Gabrovec, weil er am Leben bleiben wollte und um das Erbarmen seiner Obrigkeit und seines Gottes zu erlangen. Für beides war jedoch, wie schon gesagt, in den Augen seiner Obrigkeit wie auch in seinen eigenen Augen ein vollständiges, umfassendes und detailliertes Geständnis vonnöten. Nachdem Richter Dr. Mannhardt nach dem letzten Verhör schon angeordnet hatte, ihn ins Gefängnis zurückzubringen, rief Gabrovec dem Richter noch ein Detail seiner sodomitischen Unzucht zu, einen Satz, den der Schreiber

des Gerichtsprotokolls mit folgenden Worten zusammenfasste: „Gabrovec vergaß noch anzugeben, dass Vombek seinen Hintern und darauf Gabrovec Scham mit Speichel bestrichen hatte, denn sonst hätte Gabrovec seine Scham nicht in Vombeks Hintern stecken können.“²⁸

Korrespondenz:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Sašo JERŠE
 Institut für Geschichte
 Philosophische Fakultät der Universität zu Laibach
 Aškerčeva 2
 SI-1000 Ljubljana
 saso.jerse@guest.arnes.si
 ORCID-Nr. 0000-0003-0600-6510

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
 [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

²⁷ Endt-Urtl etc. Zgodovinski arhiv Ptuj, SI ZAP 9_3, Gospostvo Hrastovec, spisi 1533–1898, šk. 101, unfol.

²⁸ Criminal Proceß Wambekh-Gabrowiz, fol. 22.

Literatur:

- Gerhard AMMERER u.a. (Hgg.), *Armut auf dem Lande. Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts* (Wien–Köln–Weimar 2010).
- Tom BETTERIDGE (Hg.), *Sodomy in early modern Europe* (Manchester 2002).
- Tom BETTERIDGE, Introduction, in: DERS., *Sodomy* 1–10.
- Maria R. BOES, On trial for sodomy in early modern Germany, in: BETTERIDGE, *Sodomy* 27–45.
- Daniela ERLACH, Markus REISENLEITNER, Karl VOCELKA (Hgg.), *Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit* (Frankfurt am Main 1994).
- David M. HALPERIN, *How to do the History of Homosexuality* (Chicago 2002).
- Susanne HEHENBERGER, *Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich* (Wien 2006).
- Michael HOCHEDLINGER, Anton TANTNER (Hgg.), „der grösste Teil der Untertanen lebt elend und mühselig“. Die Berichte des Hofkriegsrates zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Habsburgermonarchie 1770–1771 (Innsbruck 2005).
- Sašo JERŠE, „V iskanju izgubljenega smisla. Sociodija predmodernih družb ,z zornega kota domorodcev“. Mestne elite v srednjem in zgodnjem novem veku med Alpami, Jadranom in Panonsko nižino, in: Janez MLINAR, Bojan BALKOVEC (Hgg.), *Urban elites in the Middle Ages and the Early Modern Times between the Alps, the Adriatic and the Pannonian plain* (Ljubljana 2011) 25–70.
- Maren LORENZ, *Kriminelle Körper. Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung* (Hamburg 1999) 71–251.
- Hans MEDICK, Anne-Charlott TREPP (Hgg.), *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven* (Göttingen 1998).
- Lev MORDECHAI, Sven LIMBECK, „Die sünde, der sich der tiuvel schamet in der helle“. Homosexualität in der Kultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Ostfildern 2009).
- Phil WITHINGTON, Introduction. Cultures of Intoxication, in: DERS., Angela MCSHANE (Hgg.), *Cultures of Intoxication (= Past & Present Supplement 9, Oxford 2014)* 9–33.
- Wolfgang SCHMALE, *Geschichte der Männlichkeit in Europa 1450–2000* (Wien–Köln–Weimar 2003).